



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 4. Oktober 2010

302 16.04 Gemeindepapament
16.04.22 Postulate

Antrag des Stadtrates auf Abschreibung des Postulates von Arthur Naumann über abgewiesene Asylbewerber (Änderung Bürgerrechtsverordnung)

Am 14. Mai 2008 ist von Parlamentsmitglied Arthur Naumann folgendes Postulat eingegangen:

"Ich ersuche den Stadtrat folgende Bestimmung in die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Schlieren aufzunehmen:

Abgewiesene Asylbewerber werden nicht in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, dass abgewiesene Asylbewerber Möglichkeiten entdecken um in der Schweiz zu verbleiben, um später einen anderen Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu erhalten. Wer durch Verweigerung der Ausreise später ein Recht zum Bleiben erhält, soll dafür nicht noch mit dem Schweizer Bürgerrecht belohnt werden".

Anlässlich der Sitzung des Gemeindepapamentes vom 23. Juni 2008 gab der Stadtrat bekannt, dass er bereit sei, den Vorstoss entgegenzunehmen. In der Folge wurde das Postulat von Arthur Naumann zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.

Das Postulat von Arthur Naumann wurde vom Stadtrat an die gemäss Gemeindeordnungsrevision neu geschaffene Bürgerrechtskommission zur Prüfung und Behandlung übertragen, nachdem diese am 7. März 2010 erstmals für die Amtsdauer 2010 bis 2014 gewählt wurde und ihre Arbeit aufgenommen hatte.

Die vorliegende Berichterstattung und Antragstellung der Bürgerrechtskommission wird vom Stadtrat unterstützt und im Sinne von § 69 Abs. 2 GO dem Gemeindepapament zur Beschlussfassung unterbreitet.

Bericht an das Gemeindepapament

Am 4. Mai 2009 teilte der Stadtrat dem Büro des Gemeinderates mit, dass in der Vernehmlassung zum neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz des Gemeindepräsidentenverbandes in Übereinstimmung mit dem Stadtrat Schlieren moniert wurde, dass nur die Bewilligung C (Niederlassung) als genügend stabiler Wohnsitz für eine Einbürgerung gelten dürfe. Die Bewilligungen B, F, L und N würden nicht genügen. Diese Vernehmlassungsantwort der Stadt Schlieren ziele demnach in Richtung der vom Postulenten gewünschten Änderung der Bürgerrechtsverordnung. Weiter wurde ausgeführt, dass es im Moment keinen Sinn macht, die kommunale Verordnung über die Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländer zu ändern, denn entweder sei das Anliegen bereits in der kantonalen Verordnung enthalten oder dann müsste dieses Anliegen später in die kommunale Verordnung aufgenommen werden.

Am 18. November 2009 verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Zürich ein neues kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) zuhanden des Kantonsrates. Dieses wurde zur Prüfung der Kommission für Staat und Gemeinden zugewiesen. Wann das Gesetz vom Kantonsrat verabschiedet wird und ob darüber noch eine Volksabstimmung stattfinden wird, ist heute nicht absehbar.

Im Entwurf des KBüG vom 18. November 2009 heisst es in § 4 Abs. 3, dass sich der Begriff des Wohnsitzes nach dem Bürgerrechtsgesetz des Bundes richtet. Gemäss der Weisung des Regierungsrates zur



Vorlage des KBÜG kann der Nachweis der Wohnsitzdauer nach heutiger Praxis von Bund und Kanton mit den folgenden ausländerrechtlichen Bewilligungstypen erbracht werden:

- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Vorläufige Aufnahme (Ausweis F)
- Bewilligung für Asylsuchende (Ausweis N).

Weiter wird ausgeführt, dass im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das Bundesamt für Migration zusätzlich verlangt, dass eine ausreichende Stabilität des Wohnsitzes gegeben ist. Diese fehlt nach heutiger Praxis, wenn sich eine gesuchstellende Person lediglich im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens in der Schweiz aufhält (Ausweis N) oder ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; in diesen Fällen erteilt das Bundesamt für Migration keine Einbürgerungsbewilligung. Bei Personen mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F) ist die Voraussetzung des stabilen Wohnsitzes hingegen gegeben. Der Kanton Zürich berücksichtigt die Praxis des Bundes bei der Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Daran soll auch künftig festgehalten werden. Seitens des Bürgerrechtssekretariates der Stadt Schlieren wird hingegen vor der Beschlussfassung durch die Bürgerrechtskommission beim Migrationsamt des Kantons Zürich abgeklärt, ob in der Zwischenzeit eine Ausreisefrist angesetzt worden ist.

In der Weisung des Regierungsrates wird weiter ausgeführt, dass von verschiedenen Seiten verlangt wird, dass nur Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C zum Einbürgerungsverfahren zugelassen werden. Diese Forderung wurde in der Gesetzesvorlage nicht berücksichtigt, da gleichlautende Vorstösse auf kantonaler Ebene schon mehrfach abgelehnt wurden. Der Verfassungsrat hat einen Antrag, der den Besitz der Niederlassungsbewilligung vorschreiben wollte, mit 60 zu 29 Stimmen abgelehnt. Auch der Kantonsrat hat am 1. Dezember 2008 ein Postulat, das in der Bürgerrechtsverordnung die Niederlassung C als Einbürgerungsvoraussetzung festschreiben wollte, mit 103 Nein- zu 57 Ja-Stimmen abgelehnt. Ebenso hat sich der Regierungsrat mehrfach dagegen ausgesprochen.

Auf Bundesebene hingegen ist der parlamentarischen Initiative der SVP „Keine Einbürgerung ohne vorher erteilte Niederlassungsbewilligung“ von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates und des Ständerates 2008 Folge gegeben worden. Eine entsprechende Vorlage ist in Ausarbeitung und der Nationalrat wird erstbehandelnder Rat sein.

Wie inzwischen aus der Presse entnommen und beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, in Erfahrung gebracht werden konnte, ist auch bei der Beratung des Entwurfes zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz nebst anderen Themen die Frage wieder aufgetaucht, die Niederlassungsbewilligung als Voraussetzung zu fordern und es sind diesbezügliche Änderungsanträge eingereicht worden. Der politische Prozess in nächster Zeit wird zeigen, ob diese Voraussetzung Aufnahme ins Gesetz findet oder nicht.

Im Postulat von Arthur Naumann wird verlangt, dass in der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Schlieren eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach abgewiesene Asylbewerber nicht in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen werden. Zu dieser Forderung muss angemerkt werden, dass gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Kantonsverfassung das kantonale Bürgerrechtsgesetz abschliessend die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts regelt. Die Gemeinden können im Gegensatz zu früher gestützt auf diese Bestimmung der Kantonsverfassung in ihren Verordnungen keine weitergehenden Einbürgerungsvoraussetzungen mehr festlegen. In der heute noch gültigen kantonalen Bürgerrechtsverordnung werden die Befugnisse der Gemeinden nach weiteren Anforderungen in § 22 Abs. 3 dahingehend eingeschränkt, dass nicht der vollständige Ausschluss bestimmter Gruppen von Gesuchstellern bewirkt wird.

Fazit

Es wird festgestellt, dass in Bezug auf die Forderung des Postulanten im Entwurf der kantonalen Bürgerrechtsverordnung nichts vorgesehen ist; jedoch in der vorberatenden Kommission diese Frage wieder aufgenommen worden ist. Auf eidgenössischer Ebene ist in dieser Sache die Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesänderung pendent.



Da aufgrund der Kantonsverfassung und in der Folge auch aufgrund des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes die Gemeinden keine weiteren Voraussetzungen für die Einbürgerung definieren können, kann dem Postulat von Arthur Naumann nicht nachgekommen werden.

Ausserdem würde die Aufnahme einer Bestimmung in die kommunale Bürgerrechtsverordnung, wonach Asylbewerber nicht aufgenommen werden, noch bevor das neue Gesetz in Kraft tritt, auch der heutigen kantonalen Bürgerrechtsverordnung (§ 22 Abs. 3) widersprechen.

Die Erfüllung der Forderung des Postulates muss entweder auf eidgenössischer oder auf kantonaler Ebene erfolgen. Auf Stufe Gemeinde ist es nicht möglich, dem Postulat von Arthur Naumann nachzukommen bzw. eine entsprechende Bestimmung in die kommunale Bürgerrechtsverordnung aufzunehmen.

Das Postulat ist deshalb abzuschreiben.

Antrag an das Gemeindeparlament

Das Postulat von Arthur Naumann über abgewiesene Asylbewerber (Änderung Bürgerrechtsverordnung) wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Referent des Stadtrates

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Toni Brühlmann Hansruedi Kocher

Versand: 14. September 2010